

Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.

BAUORDNUNG

- § 1 Grundlage dieser Vorschrift sind die Bestimmungen des Statutes des Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V. (CBS) in der jeweils gültigen Fassung und die aktuelle Campingordnung, sowie die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- § 2 Diese Bauordnung regelt die Errichtung von Überdachungen in Holzbauweise für Zelte, Vorzelte, Campingwagen und Unterkünfte in Blockbauweise.
- § 3 Die überdachte Fläche darf nicht größer als 40 Quadratmeter sein. Eine Höhe von 3,50 Meter ist nicht zu überschreiten.
- § 4 Die Errichtung von Unterkünften nach §2 (im Folgenden Blockhäuser genannt) ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird von diesem genehmigt. Eine eventuell erforderliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.
- § 5 Die Genehmigung zum Aufstellen von Blockhäusern wird dem Bauwilligen schriftlich durch den Vorstand erteilt. Der Bauwillige erhält eine Kopie dieser Bauordnung und bestätigt den Erhalt schriftlich.
- § 6 Das Errichten von Blockhäusern ist nur in der Zeit von September bis Mai erlaubt.
- § 7 Das Befahren des Campingplatzes mit Baufahrzeugen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Werden durch das Befahren mit Fahrzeugen, welche den Platz im Zusammenhang mit der Errichtung von Blockhäusern befahren, Wege oder andere Einrichtungen beschädigt oder zerstört, sind die Schäden auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen.
- § 8 Durch das Aufstellen eines Blockhauses darf es zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarplätze kommen.
- § 9 Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes sind der Auftraggeber und der Errichter verantwortlich.
- §10 Das Dauerwohnen (darunter ist eine Zweitwohnung im steuerlichen Sinn zu verstehen) in Blockhäusern ist nicht gestattet.
- §11 Beim Ausscheiden aus dem CBS ist der Zustand auf dem Platz so wieder herzustellen, wie er vor der Errichtung der Bauten war. Das betrifft insbesondere den Rückbau von Bauten nach § 2 und derer Fundamente. Der Rückbau entfällt, wenn das Blockhaus einem Nachnutzer übergeben wird. In

diesem Fall ist dem Vorstand eine Kopie des Nachnutzungsvertrages zu übergeben. Der Nachnutzer muss Mitglied im CBS sein oder werden. Nachnutzer kann auch der Verein sein.

- §12 Scheidet ein Vereinsmitglied durch Tod aus, so gehen die Pflichten aus § 11 der Bauordnung an den oder die Erben über. Der oder die Erben können Nachnutzer des Holzblockhauses werden, wenn sie Mitglied im CBS werden. Eine Vermietung ist nicht zulässig.
- §13 Die Besitzer der Bauten verzichten auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, die sich im Zusammenhang mit den aufgestellten Baulichkeiten ergeben könnten.
- §15 Neu errichtete Bauten werden im Auftrag des Vorstandes durch ein von diesem beauftragtes Vermessungsbüro in regelmäßigen Abständen vermessen und in den Lageplan des CBS eingetragen. Die Kosten können auf die betroffenen Bauherren umgelegt werden.
- §16 Der Vorstand behält sich vor, ungenehmigte Bauten kostenpflichtig (zu Lasten des Errichters der Bauten) abbauen zu lassen.
- §17 Sollte eine Bestimmung dieser Bauordnung aufgrund von Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- §18 Die Bauordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 29.07.2018 in Kraft.